

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/118/47

Dresden, 2. Juni 2021

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/6085

Thema: Brandanschlag auf Deutsche Bahn in Leipzig am 13.04.2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In einem ‚Bild‘ -Bericht vom 14.04.2021 wird ausgeführt: ‚Am Dienstagabend wurde eine technische Anlage der Deutschen Bahn in Brand gesetzt. Jetzt ermittelt die ‚Soko LinX‘ des Landeskriminalamtes Sachsen, die auf linksextreme Straftaten spezialisiert ist. Demnach haben unbekannte Täter mehrere Kabel am S-Bahn-Haltepunkt Leipzig-Lindenau an Gleis 1 mit einem Brandbeschleuniger angezündet. ‚Dadurch kam es zu erheblichen technischen Störungen der Funktechnik‘, erklärte das LKA. ‚Die Signalanlage der Deutschen Bahn AG wurde gestört und es kam zeitweise zur Sperrung der Bahnstrecke für den Güter- und Nahverkehr.‘.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Ermittlungsstand zum oben genannten Brandanschlag auf die Deutsche Bahn in Leipzig am 13.04.2021, insbesondere welche Erkenntnisse zu Tatablauf, Tatverdächtigen, linksextremistischer Tatmotivation und genauer Vorgehensweise liegen vor?

Nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen wird davon ausgegangen, dass am Abend des 13. April 2021 durch unbekannte Täter mehrere Kabel an einer technischen Anlage im Bereich des S-Bahnhofs Leipzig-Lindenau mittels unbekanntem Brandbeschleunigers angezündet worden sind.

Durch den Brand kam es zu erheblichen technischen Störungen der Funktechnik. Die Signalanlage der Deutschen Bahn AG wurde gestört und es kam zeitweise zur Sperrung der Bahnstrecke für den Güter- und den Nahverkehr.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Die Ermittlungen wegen des Tatvorwurfs der Brandstiftung in Tateinheit mit einem gefährlichen Eingriff in den Bahnverkehr und der Störung öffentlicher Betriebe werden derzeit noch gegen Unbekannt geführt.

Die Ermittlungen zur Brandursache, zum mutmaßlichen Tathergang und den verwendeten Brandmitteln dauern an. Gleiches gilt auch hinsichtlich der Ermittlungen zu den mutmaßlichen Hintergründen und Motiven des Brandanschlags. Diese gehen in alle Richtungen.

Aufgrund der bislang bekannten Gesamtumstände (insbesondere Angriffsziel sowie Art und Weise der Tatausführung) ist ein politisch links motivierter Tathintergrund nicht ausgeschlossen, weshalb die Sonderkommission Linksextremismus des Landeskriminalamtes Sachsen die weitere Bearbeitung des Falles übernommen hat.

Frage 2:

Welche abstrakte Gefahr für Gesundheit, Leib und Leben von Bahnreisenden/Mitarbeitern, aber auch an Sachwerten wurde durch den o.g. Anschlag erzeugt und wie hoch war der durch den Anschlag an Bahngegenständen verursachte Schaden und der, der indirekt entstanden ist, bspw. durch Zugausfälle, Verspätungen etc.?

Angesichts der noch laufenden Ermittlungen sind Angaben zu Umfang und Art der durch den Brandanschlag verursachten Gefährdungen und zum konkreten Schadensumfang sowie zur Schadenshöhe derzeit nicht möglich.

Frage 3:

In welcher Höhe entstanden Kosten durch die Einsätze von Polizei und anderen Stellen (Feuerwehr etc.) aufgrund o. g. Anschlags?

Die Kosten der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung trägt der Freistaat Sachsen. Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 5/14271 verwiesen.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen.

Die Staatsregierung ist dem Sächsischen Landtag nur für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegen. Letzteres ist hier der Fall, denn die Fragen zum Einsatz der Feuerwehr bzw. des Rettungsdienstes sowie zu in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten betreffen ausschließlich Sachverhalte, die von der Kreisfreien Stadt Leipzig als Träger der Feuerwehr und des Rettungsdienstes als Selbstverwaltungsaufgabe wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Staatsregierung bzw. die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Informationsrecht nach § 113 Sächsische Gemeindeordnung nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Allgemeine Auskunftsverlangen – wie hier vorliegend – sind vom Institut der Rechtsaufsicht nicht gedeckt.

Darüber hinaus erfolgen Prüfungen im Sinne der Fragestellung im Rahmen der aktuell noch laufenden Ermittlungen.

Frage 4:

In welchem Rahmen und Umfang wurde, im unmittelbaren Anschluss des Anschlages, versucht, die Tatverdächtigen aufzugreifen? Welche (Nah-)Fahndungsmaßnahmen wurden eingeleitet und warum waren diese nicht erfolgreich?

Unmittelbar nach Bekanntwerden wurden durch Polizeikräfte Fahndungsmaßnahmen im Nahbereich durchgeführt. In diesem Rahmen konnten keine Tatverdächtigen festgestellt werden. Im Übrigen liegen keine Erkenntnisse vor bzw. stehen einer weitergehenden Beantwortung der Frage überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegen.

Mit Auskünften zu konkreten Taktiken und Maßnahmen im Sinne der Fragestellung, insbesondere wie viele Bedienstete der sächsischen Polizei im Rahmen der Maßnahmen wann und an welchem Ort im Einsatz waren, würde die Staatsregierung polizeiliche Vorgehensweisen bei Ermittlungs- bzw. Fahndungshandlungen/-maßnahmen zu Straftaten offenlegen oder Rückschlüsse darauf ermöglichen und damit die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Polizei gefährden.

Eine Preisgabe dieser sensiblen Informationen würde sich auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung bei der Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs außerordentlich nachteilig auswirken. Kriminellen würde dies ermöglichen, polizeiliche Einsatzkapazitäten sowie die polizeitaktischen Optionen und Maßnahmen einzuschätzen und ihre kriminellen Strategien und Taktiken hieran auszurichten. Hierdurch würden die polizeilichen Möglichkeiten zur Bekämpfung besonderer Kriminalitätsbereiche erheblich eingeschränkt oder sogar neutralisiert werden. Entsprechende Gefahren und Straftaten könnten dann nicht mehr wirkungsvoll abgewehrt bzw. verhütet oder verfolgt werden.

Darüber hinaus verschafft die Kenntnis eingesetzter Ressourcen und Mittel potenziellen Straftätern die Möglichkeit, sich auf künftige Maßnahmen der Polizei einzustellen, um sich erfolgreich der jeweiligen Fahndungsmaßnahme zu entziehen oder dieser entgegenzuwirken. Erfahrungen zeigen, dass insbesondere politisch motivierte Straftäter ein Interesse daran haben, hoheitliche Maßnahmen zu be-/verhindern, Polizeibeamte als Repräsentanten des von ihnen abgelehnten Staates anzugreifen und darüber hinaus Führungs- und Einsatzmittel der Polizei zu zerstören.

Das Interesse der Staatsregierung am Schutz der dargestellten Rechtsgüter war mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass dem Schutz von Leib und Leben der Einsatzkräfte sowie einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung Vorrang vor dem Informationsanspruch des Abgeordneten zukommt. Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Abgeordneten unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung zufriedenstellen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligenden Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Frage 5:

Ist angedacht, auch eine Belohnung für sachdienliche Hinweise zum Sachverhalt, die zum Ergreifen der Täter führen, auszuloben? Wenn nein, warum nicht, wenn ja, in welcher Höhe?

Die Prüfung einer Auslobung ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller